

Satzung

der Non-Profit-Organisation

“Music for Life e.V.”

**Hoffnung und Lebensfreude für Kinder und Jugendliche in
Notsituationen. Weltweit.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. Dezember 2011 in Stuttgart.
Zuletzt aktualisiert am 15.02.2012.

Präambel

Der Zweck des Vereins ist, Soziale Arbeit mit Musik zu verbinden. Durch die Arbeit des Vereins soll Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden und dadurch die Lebensqualität von jungen Menschen in Notsituationen verbessert werden. Dies geschieht durch verschiedene Musikprojekte.

Da durch Schauspiel, Kunst und Sport ähnliche Wirkungen erzielt werden können wie mit Musik, wird der Verein auch diese Möglichkeiten nutzen.

Unsere Arbeit, die Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen, wirkt z.B. besonders gegen:

- Seelische Verletzungen
- Perspektivlosigkeit
- Gewalt
- Intoleranz
- Rassismus, Diskriminierung, Vorurteile, Homophobie

Und für:

- Respekt, Toleranz und Verständnis
- Partizipation
- Gemeinschaftsdenken
- Kreativität
- Positives und eigenständiges Denken
- Gewaltfreie Kommunikation

Wir setzen uns vor allem für Frieden und Freiheit ein.

Da unser Verein keine Gewinnerzielungsabsicht hat, sind wir auf die Spenden unserer Fördermitglieder und sonstige Fördergelder angewiesen. Alle Einnahmen des Vereins dienen ohne Ausnahme vollständig und einzig und allein dem Vereinszweck.

In diesem Sinne gibt sich Music for Life e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen "Music for Life e.V." .
- (2.) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1.) Förderung von Kunst und Kultur.
- (2.) Förderung von Jugendhilfe.
- (3.) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) Projekt-, Gruppen- und Einzelarbeit in den Bereichen Musik, Schauspiel, Kunst und Sport.
 - b.) Musikworkshops, Seminare für Jugendliche
 - c.) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen und Musicals.
 - d.) die Verfügungsstellung von Einrichtungen die den Vereinszweck unmittelbar fördern.

Der Verein verfolgt seine Ziele sowohl im Inland als auch im Ausland

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Art der Mitgliedschaft wird in der Beitrittserklärung festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) **Stimmberechtigte Mitglieder** können nur natürliche Personen sein, die die Vereinsziele aktiv unterstützen wollen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

(3) **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) **Ehrenmitglieder:** Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen von Music for Life erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

(5.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(6.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Beitragsordnung, die Beiratsordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und nichts zu tun, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

(1.) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(2.) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beiratsordnung, die die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1.) Vorstand
- (2.) Mitgliederversammlung
- (3.) Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a.) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- b.) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c.) Sämtliche Beschlussfassungen.
- d.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- e.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- f.) Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
- g.) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters,
- h.) Beschluss und Wahl über sämtliche Ämter,
- i.) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
- j.) Festsetzung etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen,
- k.) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.

(2.) Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

(3.) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4.) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und/oder wenn die Einberufung von 10% aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

(6.) Beschlüsse können nur über solche Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einberufung benannt sind. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder per Abstimmung über eine Internetplattform gefasst werden.

(7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorstandsvorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Kassierer
- d.) und bis zu zwei Beigeordneten

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2.) Alle Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4.) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsbefugnis.

Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur in Absprache mit dem Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Besondere Bestimmungen, Satzungsänderungen

(1.) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Inhalte und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Protokolle sind vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2.) Die Kasse ist zum Schluss jeden Geschäftsjahres von zwei stimmberechtigten Mitgliedern zu prüfen. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung der Kassengeschäfte haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3.) Änderungen oder Korrekturen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung.

§ 11 Eintragung in das Vereinsregister

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bemerkung:

§7 Absatz 4 wurde am 15.02.2012 auf Forderung des Registergerichts von Marina Mulfinger geändert.